

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 21

Artikel: Schweizerische Militärgesellschaft

Autor: Fogliardi / Rusca / Beroldingen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Militärgesellschaft.

Das Central-Comite der schweizerischen Militärgesellschaft erläßt an die Sektionen der schweizerischen Militärgesellschaft folgendes Circular:

Lugano, den 25. April 1861.

Waffenbrüder, liebe Mitgenossen!

Wir halten es für unsere Pflicht, Ihnen die Anzeige zu machen, daß das am 6. August 1860 von dem schweiz. Offiziers-Verein in Genf ernannte Central-Comite sich am 10. März d. J. definitiv konstituiert hat und von dieser Zeit an immer im Verein mit dem Tessiner Organisations-Comite funktionirt hat.

Indem wir uns vorbehalten Ihnen später ein neues Circular zu senden, welches Ihnen das Festprogramm und die Tage der Versammlung in Lugano angeben wird, so können wir Sie doch schon jetzt benachrichtigen, daß das Fest erst einige Tage nach den großen Manövern im Reutzhale stattfinden wird, und daß wir Alles aufzubieten werden, Ihnen, theure Waffenbrüder, eine, wenn auch nicht so glänzende, so doch wenigstens eine ebenso herzliche und brüderliche Aufnahme zu bereiten, wie Ihnen dieselbe in den uns vorhergegangenen Kantonen geboten wurde.

Vorläufig ersuchen wir alle die Sektionen des Vereins, welche es noch nicht gethan haben, gefälligst sobald als möglich ein Bezeichniss ihrer Mitglieder nebst der Summe der Beiträge für das Jahr 1861 à Fr. 1. 50 für jedes Mitglied unserm Kassier, Herrn Artilleriehauptmann Flori in Bellinzona, einsenden zu wollen.

Empfangen Sie, theure Waffenbrüder, die Versicherung unserer Hochachtung und unsern brüderlichen Gruß.

Das Central-Comite:

Fogliardi, eidg. Oberst, Präßident.
Rusca, eidg. Oberst, Vizepräßident.
Beroldingen, Kommandant, Sekretär.
Flori, Artilleriehauptmann, Kassier.

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1860.

Wir theilen dieses wichtige Aktenstück, wie in früheren Jahren, in seiner ganzen Ausdehnung mit:

Die Thätigkeit dieses Departements umfaßt neben der ordentlichen Militärverwaltung eine Reihe von außerordentlichen Vorkehrungen, welche durch die Saoyerfrage und die unsichere politische Lage, in der sich Europa befindet, hervorgerufen wurden und die Ergänzung und schnelle Bereithaltung unserer Wehr-

kräfte auf alle Eventualitäten hin zum Zwecke hatten. Diese Vorkehrungen werden in den folgenden Abschnitten, je an ihrem Orte, kurz berührt werden.

1. Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Im Gebiete der eidgenössischen Militärgesetze, Verordnungen und Reglemente giengen folgende Veränderungen vor sich:

Das schon im Jahre 1859 vorbereitete Gesetz, betreffend die Uebernahme des Unterrichts angehender Infanterieoffiziere durch den Bund, wurde von den Räthen am 30. Jänner erlassen und sofort in Kraft gesetzt (offiz. Sammlung VI, 436). Die erste Aspirantenschule fand in Solothurn statt.

Die seit Langem hängige Reformfrage in der Bekleidung und Ausrüstung der Armee kam in den Hauptpunkten zum Abschluß. Nachdem die Räthe am 3. Hornung noch praktische Versuche über die vorgeschlagenen Änderungen abbefohlen hatten, und diese im Laufe des Sommers auf verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Waffenpläßen mit einzelnen Truppenabtheilungen ausgeführt worden waren, erfolgte in der Dezemberzeitung die abschließliche Gesetzesvorlage an die Räthe. Dieselbe stellte sich auf den Standpunkt einer partiellen Reform des Gesetzes vom 27. August 1851. Nur solche Änderungen, welche wirklich als praktisches Bedürfniß erschienen, wurden vorgeschlagen. Sie betrafen vorzüglich eine leichtere Kopfbedeckung, Waffenrock statt dem bisherigen Trak, weniger enge Umkleidung von Hals und Brust, Leibgurt statt des Achselkuppels, kleinere und leichtere Patronetasche, graue statt der bisherigen dunkelblauen Beinkleider und Kamaschen. Alles, was im früheren Gesetz nicht verändert wird, soll in Kraft verbleiben. Die Räthe erließen das Gesetz am 21. Christmonat (offiz. Sammlung VII, 1). Das Vollziehungsreglement dazu genehmigte der Bundesrat am 17. Jänner 1861, und die erforderlichen Modelle wurden vom Departemente unverzüglich an die Kantone versandt, so daß für das Jahr 1861 die neu eintretende Mannschaft bereits nach den neuen Vorschriften eingekleidet werden kann. Unerledigt bleiben in Beziehung auf die Ausrüstung und Bewaffnung noch die Fragen des neu einzuführenden Infanteriegewehres und einer neuen Kavallerieausrüstung, besonders des Sattels. Sobald auch diese Punkte erledigt sein werden, wird zu einer Totalumarbeitung und neuen Ausgabe des Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsreglementes von 1852 geschritten werden können.

Bezüglich auf die Vervollständigung der Infanteriewaffnung beschlossen die Räthe am 14. Christmonat (offiz. Sammlung VII, 4), daß die Kantone neben der kontingentsmäßigen Zahl von Jäger- und Prälat-Burnand-Gewehren noch eine Ueberzahl von 20 % besitzen und außerdem ein eidgenössisches Depot von 1000 Jägergewehren und 20,000 Prälat-Burnand-Gewehren angelegt werden soll. Ferner soll nach gleichem Beschlusse, wie der Bundesrat schon im Laufe des Jahres zum Voraus verordnet hatte, für die Landwehrinfanterie an Munition des